

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 17. Oktober

1986

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Kollektenplan für das Jahr 1987	186	Pauschalvertrag mit der GEMA über gottesdienstliche Musik	204
Notverordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts	189	Vertrag zwischen der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen	205
Änderung der Predigerbesoldungsordnung	193	Urkunde über die Aufhebung der Anstalts-Parochie zu Aplerbeck	206
Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 1. 1986	193	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Mengede und Eving-Lindenhorst	206
Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF	194	Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Laasphe	207
Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im kirchlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen	199	EKD-Karte von 1954	207
Kreissatzung betreffend den Finanzausgleich im Kirchenkreis Halle/Westf.	199	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	207
Aufbaukurse 1987	201	Persönliche und andere Nachrichten	207
Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung.	204	Neu erschienene Bücher und Schriften	212

Jesus Christus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht durch das Evangelium.

2. Timotheus 1, 10

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Dr. jur.

Gustav Steckelmann

Oberkirchenrat i. R.

* 25. 11. 1906

† 12. 9. 1986

aus dieser Zeit in die Ewigkeit heimgerufen.

Der Verstorbene war nach seinem Eintritt in den kirchlichen Dienst im November 1934 bis zum Jahre 1945 im Konsistorium Münster und im Evangelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Berlin tätig. Von Oktober 1945 an stand er im Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen. Seit Januar 1949 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Januar 1973 war er als juristischer Oberkirchenrat hauptamtliches Mitglied der Leitung unserer Kirche.

Mit Treue und Sachkenntnis hat der Verstorbene der Kirche in vielfältigen Aufgabenbereichen gedient. Der Diakonie fühlte er sich in besonderer Weise verpflichtet. Er gehörte viele Jahre dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und den leitenden Organen mehrerer großer Werke der westfälischen Diakonie an.

Die Evangelische Kirche von Westfalen gedenkt seiner in Dankbarkeit.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Hans-Martin Linnemann

Kollektenplan für das Jahr 1987

Landeskirchenamt
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 12. 9. 1986

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1987 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst an Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 bzw. § 53 (ab 1. 1. 1987) der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Ev. Kirche in Deutschland
2	4. Januar 2. Sonntag nach dem Christfest	Für die Weltmission
3	11. Januar 1. Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
4	18. Januar 2. Sonntag nach Epiphania	Für die Frauenarbeit in Westf. und die Ausbildung von Familienpflegerinnen und für besondere kirchliche Aufgaben
5	25. Januar 3. Sonntag nach Epiphania	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
6	1. Februar 4. Sonntag nach Epiphania	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union im Bereich der DDR
7	8. Februar Letzter Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8	15. Februar Septuagesimä	Für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen
9	22. Februar Sexagesimä	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen für Frauen in besonderen Notlagen
10	1. März Estomihi	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
11	8. März Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12	15. März Reminiszere	Für den Dienst an Alkoholkranken
13	22. März Okuli	Für Behinderte, besonders für die offene Arbeit an psychisch Kranken
14	29. März Lätare	Für die Bahnmissionsmission in Westfalen und für die Binnenschiffermission in Westfalen
15	5. April Judika	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16	12. April Palmarum	Für die Diakonenanstalten in Westfalen

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
17	16. April Gründonnerstag	Für den Osthilfefonds
18	17. April Karfreitag	Für „Brot für die Welt“
19	19. April Ostersonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
20	20. April Ostermontag	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
21	26. April Quasimodogeniti	Für Gehörlosen-, Blinden-, Krankenhaus- und Telefonseelsorge
22	3. Mai Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
23	10. Mai Jubilae	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
24	17. Mai Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
25	24. Mai Rogate	Für die Weltmission
26	28. Mai Christi Himmelfahrt	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
27	31. Mai Exaudi	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
28	7. Juni Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
29	8. Juni Pfingstmontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30	14. Juni Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
31	21. Juni 1. Sonntag nach Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
32	28. Juni 2. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
33	5. Juli 3. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Region Ost)
34	12. Juli 4. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35	19. Juli 5. Sonntag nach Trinitatis	Für Familienberatung und evangelische Familienbildungsstätten
36	26. Juli 6. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der Westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
37	2. August 7. Sonntag nach Trinitatis	Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
38	9. August 8. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
39	16. August 9. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
40	23. August 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schularbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
41	30. August 11. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
42	6. September 12. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders Drogenabhängigen
43	13. September 13. Sonntag nach Trinitatis	Für den Tag der Diakonie**)
44	20. September 14. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45	27. September 15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ausländerarbeit in Westfalen
46	4. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
47	11. Oktober 17. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48	18. Oktober 18. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
49	25. Oktober 19. Sonntag nach Trinitatis	Für die Männerarbeit in Westfalen und für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

**) Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
50	31. Oktober Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW***)
51	1. November 20. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52	8. November Drittletzter So. d. Kirchenj.	Für die Förderung der Altenhilfe, insbesondere der Ausbildung von Altenpflegern und -pflegerinnen
53	15. November Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und für die Pflege von Kriegsgräbern
54	18. November Buß- und Betttag	Für den Dienst an Nichtseßhaften
55	22. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
56	29. November 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57	6. Dezember 2. Advent	Für die evangelische Straffälligenhilfe
58	13. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59	20. Dezember 4. Advent	Für die Förderung evangelischer Familienpflege
60	24. Dezember Heiligabend	Für „Brot für die Welt“
61	25. Dezember 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
62	26. Dezember 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangwohnheim Massen und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp
63	27. Dezember Sonntag n. d. Christfest	Für die Kurheilverfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie
64	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

***) Wenn am 31. Oktober 1987 kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 1. November 1987, einzusammeln.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Patengemeinden in der DDR
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Umsiedlern

2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen

Evangelische Kirche von Westfalen	Postscheckkonto Nr. 14069-462
Altstädter Kirchplatz 5	Postscheckamt Dortmund
4800 Bielefeld 1	BLZ 440 100 46

3. für „Brot für die Welt“

Diakonisches Werk der EKvW	Kto. 3 535
Friesenring 34	Ev. Darlehnsngen. Münster
4400 Münster	BLZ 400 601 04

4. für die Weltmission

Vereinigte Evangelische Mission	Kto. 563 701
Rudolfstraße 137/139	Ev. Darlehnsngen. Münster
5600 Wuppertal	BLZ 400 601 04

5. für die Bibelmission

Von Cansteinsche Bibelanstalt	Kto. 759/1555
Cansteinstraße 1	Deutsche Bank Bielefeld
4800 Bielefeld 14	BLZ 480 700 20

6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW

Lange Stiege 27	Kto. 101 101
4420 Coesfeld	Ev. Darlehnsngen. Münster
	BLZ 400 601 04

7. für die Frauenmission Malche e.V.	Portastraße 8 4953 Porta Westfalica	Kto. 49001605 Kreissparkasse Minden-Lübbecke BLZ 49050101
8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK	Hermann-Löns-Straße 14 4902 Bad Salzuflen 1	Kto. 11932 Städtische Sparkasse Bad Salzuflen BLZ 49451210
9. für die Kindernothilfe	Kindernothilfe e.V. Düsseldorfer Landstr. 180 4100 Duisburg 28	Postscheckkonto Nr. 1920-432 Postscheckamt Essen BLZ 36010043

Notverordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 4./25. September 1986

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

Artikel 1

Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen

§ 1

Änderung des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz

(1) Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Rheinisches Ausführungsgesetz zum Pfarrerausbildungsgesetz) vom 11. Januar 1984 (KABl. R. 1984 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a

(zu § 7 d des Pfarrerausbildungsgesetzes)

Der Vorbereitungsdienst kann aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(zu § 15 a des Pfarrerausbildungsgesetzes)

Die Bestimmungen über den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub für die Beamten-Anwärterinnen und Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.“

§ 2

Änderung des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGHDG) vom 11. Januar 1985 (KABl. R. 1985 S. 24) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 4 wird das Wort „Mutterschaftsurlaubs“ durch das Wort „Erziehungsurlaubs“ ersetzt.

§ 3

Änderung des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz

Das Kirchengesetz betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. R. 1963 S. 24), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 1986 (KABl. R. 1986 S. 10), wird wie folgt geändert:

Folgender § 2 b wird eingefügt:

„§ 2 b

Die Bestimmungen über den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.“

§ 4

Änderung des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfAusbG) vom 11. November 1983 (KABl. W. 1983 S. 215), geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1984 (KABl. W. 1985 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Bestimmungen über den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub für die Beamten-Anwärterinnen und Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.“

§ 5

Änderung des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGHDG) vom 16. November 1984 (KABl. W. 1985 S. 34) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird das Wort „Mutterschaftsurlaubs“ durch das Wort „Erziehungsurlaubs“ ersetzt.

§ 6

Änderung des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 16. November 1984 (KABl. W. 1985 S. 32) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(zu § 20 des Pfarrerdienstgesetzes)

Die Bestimmungen über den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.“

Artikel 2**Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen**

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 1/KABl. W. 1981 S. 65), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 30. Mai/13. Juni 1985 (KABl. R. 1985 S. 121/KABl. W. 1985 S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) Zeiten des Erziehungsurlaubs.“
2. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „oder wenn Erziehungsurlaub gewährt wurde,“ angefügt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Absatz 4 gilt entsprechend, soweit neben dem Pfarrer weitere Personen, die im sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine der anderen Leistungen im Sinne des § 40 Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erheben.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Satzteil „soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird,“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird gestrichen.
 - c) Absatz 8 wird Absatz 7 mit der Maßgabe, daß die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt wird.

5. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf den Sonderbetrag (§ 8 Sonderzuwendungsgesetz) findet § 18 Absatz 4 bis 6 entsprechend Anwendung. Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn der Pfarrer auf Grund einer derzeitigen oder früheren Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Mutterschutzfrist und des Mutterschaftsurlaubs“ durch die Worte „der Mutterschutzfristen“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Der Anspruch auf die freie Dienstwohnung besteht auch während der Mutterschutzfristen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhält der Pfarrer keine Dienstbezüge. Der Anspruch auf den übrigen Teil der Besoldung bleibt bestehen.

Der Pfarrer, dem eine freie Pfarrdienstwohnung gewährt worden ist, hat für die Zeit des Erziehungsurlaubs eine Dienstwohnungsvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Dienstwohnungsbestimmungen an die Stelle, die die Dienstwohnung nach § 13 gewährt hat, zu entrichten. Dabei ist von einem uneingeschränkten Dienstverhältnis des Pfarrers und von dem Dienstbezug im Sinne der Dienstwohnungsbestimmungen für den Kalendermonat, in dem der Erziehungsurlaub beginnt, auszugehen. Die Dienstwohnung gilt auch während dieser Zeit als freie Dienstwohnung im Sinne dieser Ordnung.

Unterabsatz 2 findet im Falle des § 12 Satz 2 keine Anwendung.

7. Die Überschrift vor § 23 erhält folgende Fassung:

„10. Jubiläumsszuwendung, Aufwands- und Vertretungsentschädigung“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Dem Pfarrer kann für die Vertretung anderer Pfarrer, Prediger oder Gemeindegemissionare und für die Versorgung freier Pfarrstellen von der Stelle, die den Vertretungsdienst in Anspruch nimmt, eine Entschädigung gezahlt werden.“

b) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Das Nähere zu Absatz 1 bis 3 regelt die Kirchenleitung.“

9. § 24 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörper-

schaft oder an die nach § 2 Abs. 2 oder 3 zuständige Stelle abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend,

- a) soweit in Fällen des § 62 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes neben dem Vikar weitere Personen, die im sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag oder eine der anderen Leistungen im Sinne des § 40 Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erheben,
- b) soweit in Fällen des § 62 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst steht.“

- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Absatz 4 und 5“ durch die Worte „Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

- c) In Absatz 8 werden die Worte „der Mutterschutzfrist und Mutterschutzurlaubs“ durch die Worte „der Mutterschutzfristen“ ersetzt.

11. § 32 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) für die Zeit eines Erziehungsurlaubs und für die Kindererziehungszeit bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an, die in die Beurlaubung oder den Wartestand nach § 21 Absatz 2 oder § 61 a des Pfarrerdienstgesetzes oder nach § 10 a des rheinischen oder § 10 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz fällt.“

- b) In Absatz 2 werden die bisherigen Buchstaben c und d die Buchstaben d und e.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „findet“ die Worte „mit Ausnahme von Zeiten nach Absatz 2 Buchstabe c“ eingefügt.

12. In § 33 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung nach § 22 Absatz 2 zu entrichten ist.“

13. In § 34 Absatz 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „oder“ die Worte „§ 10 a des rheinischen oder“ eingefügt.

14. § 40 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 33 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

15. Die Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung erhalten die Fassung des Anhangs zu dieser Notverordnung.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung

Die Kirchenbeamten-Besoldungsordnung (KBesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 13/KABl. W. 1981 S. 79), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 30. Mai / 13. Juni 1985 (KABl. R. 1985 S. 121/KABl. W. 1985 S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung nach § 22 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung zu entrichten ist.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend

- a) für die Bemessung des Ehegattenbestandteils und des Verheiratetenzuschlags der Anwärter, soweit neben dem Kirchenbeamten weitere Personen, die im sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder den Verheiratetenzuschlag erheben,
- b) für die Bemessung des Verheiratetenzuschlags der Anwärter, deren Ehegatte in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer solchen Tätigkeit versorgungsberechtigt ist (§ 62 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes).“

2. In § 7 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 2“ ersetzt.

3. § 9 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) für die Zeit eines Erziehungsurlaubs und für die Kindererziehungszeit bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an, die in eine Beurlaubung in Anwendung des § 78 b oder § 85 a des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen fällt.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „findet“ die Worte „mit Ausnahme von Zeiten nach Absatz 1 Buchstabe c“ eingefügt.

4. In § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 5 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Auf den Sonderbetrag für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung findet § 5 Absatz 2 entsprechend Anwendung. Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn der Kirchenbeamte aufgrund einer derzeitigen oder früheren Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.“
6. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wird ein Kirchenbeamter oder ein Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die Landeskirche abzutreten, als diese gemäß § 18 während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.“

Artikel 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Übergangsbestimmungen

Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamte, denen für den Monat Dezember 1985 in Anwendung des § 40 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Ortszuschlag der Stufe 2 zu gewähren war, erhalten ihn weiter, solange sie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Entsprechendes gilt für den Verheiratetenzuschlag der Vikare und Anwärter nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes. Satz 1 gilt sinngemäß auch für am 31. Dezember 1985 vorhanden gewesene Versorgungsempfänger.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Abweichend davon treten in Kraft

- am 1. Februar 1986
Artikel 2 § 1 Nummer 13,
- am 1. November 1986
Artikel 2 § 1 Nummer 6 Buchstabe b, soweit er die neue Fassung des § 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 betrifft,

Artikel 2 § 1 Nummer 9, 12 und 14,
Artikel 2 § 2 Nummer 1 Buchstabe b sowie
Nummer 4 und 6.

Düsseldorf, den 4. September 1986

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L.S.) D. Brandt Becker

Bielefeld, den 25. September 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Dringenberg

Anhang

Anlage 1 zur Pfarrbesoldungsordnung – Pfarrbesoldung –

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 4 a PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe		
	A 12 DM	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2.374,76	2.690,65	2.769,67
2. Dienstaltersstufe	2.487,37	2.812,24	2.927,32
3. Dienstaltersstufe	2.599,98	2.933,83	3.084,97
4. Dienstaltersstufe	2.712,59	3.055,42	3.242,62
5. Dienstaltersstufe	2.825,20	3.177,01	3.400,27
6. Dienstaltersstufe	2.937,81	3.298,60	3.557,92
7. Dienstaltersstufe	3.050,42	3.420,19	3.715,57
8. Dienstaltersstufe	3.163,03	3.541,78	3.873,22
9. Dienstaltersstufe	3.275,64	3.663,37	4.030,87
10. Dienstaltersstufe	3.388,25	3.784,96	4.188,52
11. Dienstaltersstufe	3.500,86	3.906,55	4.346,17
12. Dienstaltersstufe	3.613,47	4.028,14	4.503,82
13. Dienstaltersstufe	3.726,08	4.149,73	4.661,47
14. Dienstaltersstufe	3.838,69	4.271,32	4.819,12

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 3, 18 und 40 PfBO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich

für jedes zu berücksichtigende Kind 115,80 DM

III. Zulagen (§§ 3, 5 und 29 PfBO)

1. Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 beträgt monatlich 100,00 DM

2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich

- nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PfBO 157,65 DM
- nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PfBO 315,30 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5 und 29 PfBO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 779,00 DM

2. Evangelische Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 17 und 40 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	715,68 DM
in der Stufe 2	851,02 DM

**Anlage 2
zur Pfarrbesoldungsordnung
– Vikarsbesoldung –**

Bezüge monatlich in DM	für Vikare, die eingestellt worden sind	
	vor dem 1. 4. 84	nach dem 31. 3. 84
I. Grundbetrag (§ 25 Abs. 3 und 4 PfBO) vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1.477	1.378
nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1.681	1.569
II. Verheiratenzuschlag (§ 25 Abs. 3 und 5 PfBO) in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	410	410
in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG	91	91

**Änderung der Predigerbesoldungs-
ordnung**

Vom 25. September 1986

Aufgrund von § 12 der Predigerbesoldungsordnung hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Predigerbesoldungsordnung

Die Anlagen zur Predigerbesoldungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 13. Juni 1985 (KABl. 1985 S. 89), erhalten endgültig die mit der Anlage III der Verfügung vom 14. April 1986 (KABl. 1986 S. 68) vorläufig veröffentlichte Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 25. September 1986

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) Dr. Martens Dringenberg

Az.: 36728/86/B 9-01

**Anhebung der Dienst- und
Versorgungsbezüge der Kirchen-
beamten ab 1. 1. 1986**

Landeskirchenamt
Az.: 11741 II/86/B 9-01

Bielefeld, den 8. 9. 1986

Vom Bundestag ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 – BBVAnpG 86) vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072) verabschiedet worden. Damit ist die Anhebung der Besoldung und Versorgung sowie des Urlaubsgeldes für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, die vorher in Form von Abschlägen zur Auszahlung kam, gesetzlich geregelt worden. In seinem Inhalt stimmt das Gesetz mit dem Entwurf, der den Abschlagszahlungen zugrunde lag, überein.

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 ist als Anlage auszugsweise abgedruckt. Dabei wird von einem nochmaligen Abdruck der für den kirchlichen Dienst zu berücksichtigenden Tabellen abgesehen, da sie mit den Tabellen übereinstimmen, die in der Anlage I der Verfügung vom 14. April 1986 (KABl. S. 68) veröffentlicht wurden.

Gem. § 1 Absatz 1 KBesO finden nunmehr die Bestimmungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1986 für die Kirchenbeamten und die Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Zahlung ein Kirchenbeamtenverhältnis zugrunde liegt, Anwendung. Damit sind die ihnen bisher unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung gezahlten erhöhten Bezüge (vgl. KABl. 1986 S. 68) als endgültig anzusehen.

Für die Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger und Vikare wird derzeit eine Änderung der für sie geltenden Besoldungsbestimmungen vorbereitet.

Gesetz

**über die Anpassung von Dienst- und Ver-
sorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986
(Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetz 1986 – BBVAnpG 86)**

Vom 21. Juli 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert wurde, treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes*.

*) Die Anlagen werden hier nicht abgedruckt. Die für den kirchlichen Dienst zu berücksichtigenden Anlagen 1, 2 und 5 stimmen mit den im KABl. 1986 S. 69 bis 71 abgedruckten Tabellen überein.

§ 2

...

§ 3

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117, 2120), das zuletzt durch § 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt dreihundert Deutsche Mark, für Beamte und Soldaten mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 vierhundertfünfzig Deutsche Mark.“

§ 4

...

§ 5

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1985 vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) bis (5) ...

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 3,4 vom Hundert erhöht.

Abschnitt II

Schlußvorschriften

§§ 6 und 7

...

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF

Vom 30. September 1986

Aufgrund von § 18 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230) werden die Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF vom 10. August 1961, zuletzt geändert durch Beschluß vom 6. August 1985 (KABl. 1985 S. 110), wie folgt geändert und ergänzt:

I. Teil A wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 wird durch folgende Unterabsätze ersetzt:

„Grundlage des Arbeitsrechts der Angestellten der Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 138).

Bis zum Erlaß dieser Ordnung wurde das Recht der kirchlichen Angestellten im wesentlichen bestimmt durch die 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 bzw. vom 12. Dezember 1962 (1. und 2. AngNotVO), mit denen seinerzeit die kirchlichen Körperschaften zur Anwendung des BAT bei Abschluß der Arbeitsverträge mit Angestellten verpflichtet wurden.

Die durch die 1. und 2. AngNotVO getroffenen Bestimmungen zur Anwendung des BAT blieben im wesentlichen bis zur Neuregelung der kirchlichen Arbeitsrechtsetzung durch das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz (ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230) unberührt. Auch das ARRG änderte nichts am geltenden Arbeitsrecht, sondern regelt allein Zuständigkeiten und Verfahrensweisen bei der Arbeitsrechtsetzung.

Mit der BAT-AO sind die Grundsätze für die Anwendung des BAT im Raum der Kirche übersichtlicher gestaltet worden, ohne sie inhaltlich wesentlich zu ändern. Wie bisher die 1. AngNotVO verpflichtet nunmehr die BAT-AO in § 1 die kirchlichen Körperschaften, auf die Arbeitsverhältnisse mit Angestellten den BAT in der Fassung, wie er sich für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem BAT von 1961 und den Änderungstarifverträgen dazu ergibt, anzuwenden. § 2 BAT-AO nennt zusätzliche, durch die besonderen Gegebenheiten des kirchlichen Dienstes bedingte Regelungen meist nur erläuternden Inhalts zu einzelnen BAT-Paragrafen und zu den gleichfalls anzuwendenden, als Anlage 2 bezeichneten Sonderregelungen, die zum BAT bestehen. In § 2 Nr. 39 werden als Anlage 3 weitere Sonderregelungen für bestimmte kirchliche Mitarbeitergruppen erwähnt; es handelt sich um die bisher als „SR 2 ki“ und „SR 2 kif“ bezeichneten Bestimmungen, die im übrigen öffentlichen Dienst nicht bestehen. § 3 verweist auf den Anhang zur Ordnung. In diesem Anhang wird der BAT unter Einarbeitung der in § 2 zusätzlich getroffenen Regelungen als „BAT-KF“ abgedruckt, damit für die tägliche Praxis eine übersichtliche Fassung besteht; Formulierungen, die vom Text des Landes NW abweichen, sind kursiv gedruckt.

Die rechtliche Grundlage für die Anwendung des BAT im Einzelvertrag bleibt also die BAT-AO.“

2. Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Die kirchlichen Körperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind verpflichtet, das kirchliche Arbeitsrecht anzuwenden (vgl. § 3 Abs. 2 ARRg, § 1 BAT-AO).“

3. In Nr. 4 Satz 2 werden an die Worte „Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 7. Juli 1982 (KABl. 1982 S. 189)“ die Worte „sowie § 3 Absatz 2 der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 12. März 1986 (KABl. 1986 S. 22)“ angefügt.

II. Teil B wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zu § 2

Im allgemeinen kann ein Angestellter nur unter eine Sonderregelung fallen. Dies gilt nicht für die Sonderregelungen 21, 2r, 2y, 3a und 3b.

Zu den Sonderregelungen vgl. im übrigen die Anmerkungen in Teil A Nr. 1 Abs. 1 Unterabs. 4.

2. Nr. 3 letzter Buchst. erhält folgende Fassung:

„d) Für Angestellte im pfarramtlichen Dienst bzw. in der Ausbildung zu diesem Dienst gilt der BAT-KF nicht; ferner ist zu beachten, daß der BAT-KF auch durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen werden kann, sofern ein Mitarbeiter lediglich zu Erziehungszwecken oder aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt wird (§ 2 Nr. 4 BAT-AO).“

3. In Nr. 4 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Für Angestellte, die nach § 3 Buchst. q vom BAT-KF ausgeschlossen sind, ist die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter zu beachten (vgl. Nr. 3 Buchst. b).“

4. Nr. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 2 Nr. 6 BAT-AO wird § 6 nicht angewendet. Zu den Pflichten des Mitarbeiters vgl. § 8.“

5. Folgende Nr. 6 a wird eingefügt:

„6a. Zu § 8

Der in § 2 Nr. 7 BAT-AO niedergelegte Grundsatz ist die Basis für den Dienst eines jeden Mitarbeiters. Er entspricht im Wortlaut der Präambel der gebräuchlichen Arbeitsverträge.“

6. In Nr. 9 Buchst. d wird die Bezeichnung „Art. 1 Abs. 3 Nr. 4 1. AngNotVO vom 26. 7. 1961“ durch die Bezeichnung „§ 2 Nr. 9 BAT-AO“ ersetzt.

7. In Nr. 10 Buchst. j werden die Worte „Sonderregelung 2 ki“ durch die Worte „Sonderregelung 3a“ und die Worte „vgl. Nr. 2 SR 2

ki“ durch die Worte „vgl. Nr. 2 SR 3 a“ ersetzt.

8. In Nr. 10a Buchst. a wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Regelung gilt entsprechend ab 1. Januar 1986 für diejenigen Angestellten, die zu Beginn des Kalenderjahres 1986 das 50. Lebensjahr vollendet haben. Ab 1987 gilt die Regelung für alle Angestellten ohne Rücksicht auf das Lebensalter.“

9. Nr. 11 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die unter die Sonderregelung 3a fallenden Mitarbeiter findet § 16 keine Anwendung (vgl. Nr. 2 Abs. 1 SR 3a).“

10. Nr. 11a Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Für die unter die Sonderregelung 3a fallenden Mitarbeiter findet § 16a keine Anwendung (vgl. Nr. 2 Abs. 1 SR 3a).“

11. In Nr. 13 werden folgende Buchstaben i und k angefügt:

„i) Als Dienstzeit ist auch die Beschäftigung bei Arbeitgebern und Dienstherren zu berücksichtigen, die zu den den Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) sowie in der DDR angehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihren Werken und den diesen angeschlossenen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gehören (vgl. § 2 Nr. 12 Buchst. a BAT-AO). Ferner sind Zeiten einer Tätigkeit im Dienst des Diakonischen Jahres als Dienstzeit anzurechnen (vgl. KABl. 1964 S. 57).

- k) Zur Anerkennung der Evangelischen Kirche von Westfalen als BAT-Anwender i. S. v. § 20 Abs. 2 Buchst. c wird auf einen Beschluß des Arbeitgeberkreises der BAT-Kommission vom 10. Dezember 1979 und Anlage I Abschnitt A Nr. 5 des RdSchr. des BMI vom 1. Februar 1985 (GMBL. 1985 S. 102) verwiesen, wonach

„keine Bedenken (bestehen), in den Fällen, in denen der BAT nicht vollinhaltlich angewendet wird, die Voraussetzungen auch dann als gegeben anzusehen, wenn der BAT im Grundsatz angewendet wird und nur einzelne Vorschriften des BAT wegen der besonderen Belange der Kirche geändert oder ausgeschlossen sind, die Gesamtregelung aber dennoch den Anforderungen entspricht, die vom Tarifausschuß in seiner 2./63. Sitzung für einen dem BAT wesentlich inhaltsgleichen Tarifvertrag festgelegt worden sind . . .“

Zu den BAT-Anwendern in diesem Sinne bzw. zu den Anwendern eines Tarifvertrages wesentlich gleichen Inhalts zählen nach dem o. a. RdSchr. des BMI u. a. die nachstehenden evangelischen Landeskirchen und die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum sowie die Kirchliche

Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen und die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund:

Evangelische Kirche von Westfalen,
 Evangelische Kirche im Rheinland,
 Lippische Landeskirche;
 Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),
 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
 Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,
 Evangelische Landeskirche in Baden,
 Evangelische Landeskirche in Württemberg,
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers,
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig.“

12. Die bisherigen Nrn. 13a und 13b werden gestrichen.
13. Die bisherige Nr. 13c wird Nr. 13a mit folgenden Maßgaben:
 - a) In Unterabs. 3 Buchst. b Satz 1 und 3 sowie Buchst. c Doppelbuchstabe aa Satz 5 wird jeweils das Wort „einzugruppieren“ durch das Wort „eingruppiert“ ersetzt.
 - b) Folgende Buchstaben e bis g werden angefügt:
 - „e) Zum Nachweis der tarifgerechten Eingruppierung wird empfohlen, die dem Angestellten übertragenen Tätigkeiten und deren Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung in einer Arbeitsplatzbeschreibung vollständig und nachprüfbar darzustellen.
 - f) Wird ein neu eingestellter Angestellter erst eingearbeitet oder erprobt oder wird ein Angestellter auf einem anderen Arbeitsplatz eingearbeitet und erprobt, genügt zunächst eine Tätigkeitsdarstellung und -bewertung mit den Angaben, die für die endgültige Übertragung der Tätigkeiten maßgebend sind. Daneben müßten in einem Vermerk die Gründe festgehalten werden, die einer höheren Eingruppierung derzeit noch entgegenstehen (daß z. B. wegen der Einarbeitung oder Erprobung selbständige Leistungen noch nicht zu erbringen sind oder eine besondere Verantwortung mit der Ausübung der Tätigkeit noch nicht verbunden ist).
 - g) Wird einem Angestellten vertretungsweise eine andere, höherbewertete Tä-

tigkeit übertragen (§ 24 Abs. 2), kann von der Erstellung einer Tätigkeitsdarstellung und -bewertung abgesehen werden, wenn die Tätigkeitsdarstellung und -bewertung des Vertretenen ausreichenden Aufschluß über die vertretungsweise auszuübende Tätigkeit gibt.“

14. Nr. 14 a Buchst. c Unterabs. 7 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich Zeiten von Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern, die auf die Bewährungszeit angerechnet werden, erweitert § 2 Nr. 14 BAT-AO den Katalog der Arbeitgeber, den der BAT enthält, um die in § 2 Nr. 12 BAT-AO genannten kirchlichen Arbeitgeber.“
15. Nr. 16 Buchst. f Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Tätigkeiten im kirchlichen Dienst ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF zu beachten (§ 2 Nr. 12 BAT-AO).“
16. Nr. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a Unterabs. 2 wird die Bezeichnung „§ 29 Abs. 8“ durch die Bezeichnung „§ 29 Abschn. B Abs. 9“ ersetzt.
 - b) In Buchst. a Unterabs. 3 wird das Zitat des § 5 KBesO wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 Satz 3 ist gestrichen.
 - bb) Abs. 3 Satz 2 erhält (ab 1. 11. 1986) folgende Fassung: „Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung nach § 22 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung zu entrichten ist.“
 - cc) In Abs. 4 wird vom Zitat des Wortlautes abgesehen, da er sich auf das Arbeitsrecht nicht auswirkt.
 - c) In Buchst. b Satz 2 wird das Wort „ist“ durch die Worte „ist oder – für die Zeit ab 1. Januar 1986 – beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind“ ersetzt.
 - d) In Buchst. c wird der Unterabs. 2 gestrichen.
 - e) Der bisherige Buchst. d wird durch die folgenden Buchst. d bis g ersetzt:

„d) Nach Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung ist die Zurechnung zur Stufe 2 dann ausgeschlossen, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel in der genannten Höhe zur Verfügung stehen. Bei einem Kind gehören dazu neben dem Kindergeld und dem kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages auch Leistungen, die von dritter Seite, z. B. von einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, als Unterhalt gewährt werden. BAFöG-Leistungen gelten auch dann als Mit-

tel, „die zur Verfügung stehen“, wenn sie nur als Darlehen gewährt und zurückgezahlt werden müssen. Unterhaltsansprüche, die nicht durchsetzbar sind, sind dagegen nicht anzurechnen.

Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse I c sind die zu berücksichtigenden Beträge brutto anzusetzen.

- e) Nach Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 gelten Kinder auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn der Angestellte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Bindung aufgehoben werden soll. Ein Mindestaufwand an damit verbundenen Kosten wird in diesen Fällen nicht gefordert. Die Zugehörigkeit zur Stufe 2 bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Kind über eigene Mittel verfügt, die den Höchstsatz nach Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 übersteigen.
- f) Nach Abs. 3 hat der Angestellte Anspruch auf den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlages, wenn ein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKG besteht. Es kommt nicht darauf an, daß das Kindergeld tatsächlich gezahlt wird. Bei verspäteter Beantragung des Kindergeldes ist zu beachten, daß der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlages dem § 70 unterfällt.
- g) Wegen der Weiteranwendung des § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung gem. der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 29 Abschn. B wird gebeten, Nr. 17 Buchst. d i.d.F. vom 6. August 1985 (KABl. S. 110) auch künftig zu beachten.“
17. In Nr. 20a Buchst. a werden die Worte „Sonderregelung 2 ki“ durch die Worte „Sonderregelungen 3a und 3b“ ersetzt.
18. In Nr. 21 Buchst. f wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
 „Für diesen Fall sind jedoch etwaige Zeiten zwischen einzelnen Krankheitsabschnitten, in denen der Angestellte gearbeitet hat, bei der Ermittlung der Dauer der Fristen, für die Krankenbezüge nach Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 ggf. i.V.m. Abs. 4 zu gewähren sind, nicht mitzurechnen (BAG vom 17. April 1985 – 5 AZR 191/83 – AP Nr. 7 zu § 37 BAT).“
19. In Nr. 21a wird der letzte Unterabsatz durch folgende Unterabsätze ersetzt:
 „Zur Begründung für die Geltendmachung und wegen des Umfangs der Schadensersatzansprüche wird auf die Urteile des
- BGH vom 27. April 1965 – VI ZR 124/64 – und vom 16. November 1965 – VI ZR 197/64 – hingewiesen.
- In den Fällen, in denen bei einem Unfallverletzten die Kosten eines Krankenhausaufenthalts von einem Träger der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung getragen werden, konkurrieren die an den Arbeitgeber abgetretenen Schadensersatzansprüche des verletzten Angestellten mit den Ansprüchen der Sozialversicherungsträger. Soweit diese die Kosten der Krankenhauspflege tragen, gewähren sie dem Unfallverletzten u. a. den Unterhalt, den dieser sonst aus seinem Erwerbseinkommen bestreiten müßte. Zu diesem Teil geht deshalb der Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens nach § 1542 RVO (jetzt: § 116 SGB X) auf den Sozialversicherungsträger über (sog. Quotenvorrecht des Sozialversicherungsträgers). In diesen Fällen kann der Arbeitgeber daher nur den entsprechend geminderten Anspruch geltend machen (vgl. auch Urteil des BGH vom 3. April 1984 – VI ZR 253/82 –). Der Anspruch des Unfallverletzten auf Ersatz des Erwerbsschadens geht nur dann unvermindert auf den zur Lohnfortzahlung verpflichteten Arbeitgeber über, wenn die Krankenhauspflege von einem privaten Krankenversicherer getragen wird.“
20. In Nr. 23b werden die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nr. 14 der 1. AngNotVO – Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, IA 1a S. 1“ durch die Worte „§ 2 Nr. 12 BAT-AO“ ersetzt.
21. In Nr. 25 Buchst. e wird nach Unterabs. 1 folgender neuer Unterabsatz eingefügt:
 „Entsprechende Regelungen enthält § 17 Abs. 1 und 4 BErzGG für die Kürzung des Erholungsurlaubs bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs.“
22. Nr. 25a wird wie folgt geändert:
 a) Buchst. a erhält folgende Fassung:
 „a) Allgemeines
 § 48a begründet einen Anspruch auf Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit. Gegenüber der staatlichen BAT-Fassung hat § 2 Nr. 24 BAT-AO die Anwendung allerdings vereinfacht, indem die in Abs. 1 und 2 genannten Regeln für den Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit in den Abs. 3 mit aufgenommen sind. Für die Mitarbeiter entstehen dadurch keine Nachteile. Für die Gewährung des Zusatzurlaubs sind zwei Gruppen zu unterscheiden:
 – Nachtarbeit im Rahmen von Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und gleichgestellter Arbeit zu unregelmäßigen Zeiten (Abs. 3)
 – sonstige Nachtarbeit (Abs. 4).
 Der Zusatzurlaub beträgt bis zu 4 Arbeitstage im Urlaubsjahr, ältere An-

gestellte erhalten einen Urlaubstag mehr (Abs. 5)“.

b) Ersetzt werden

aa) in Buchst. b die Bezeichnung „Zu Absatz 1“ durch die Bezeichnung „Zu Absatz 3“

bb) in Buchst. c

– die Bezeichnung „Zu Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Zu Absatz 4“,

– die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Abs. 4“,

– die Worte „des Absatzes 1“ durch die Worte „des Absatzes 3“,

cc) in Buchst. d

– die Bezeichnung „Zu den Absätzen 1, 2 und 4“ durch die Bezeichnung „Zu den Absätzen 2, 4 und 6“,

– in Unterabs. 1 die Worte „der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „der Absätze 3 und 4“,

– in Unterabs. 2 die Worte „In Absatz 4“ durch die Worte „In Abs. 6“,

die Worte „der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „der Absätze 3 und 4“ und

die Worte „Nach Absatz 4 Satz 2“ durch die Worte „Nach Abs. 6 Satz 2“,

dd) in Buchstabe e

– die Bezeichnung „Zu Absatz 3“ durch die Bezeichnung „Zu Abs. 5“,

– die Worte „des Absatzes 3 setzt voraus, daß nach Absätzen 1 oder 2“ durch die Worte „des Abs. 5 setzt voraus, daß nach Abs. 3 oder 4“,

ee) in Buchst. f

– die Bezeichnung „Zu Absatz 5“ durch die Bezeichnung „Zu Abs. 7“,

– in Satz 1 die Worte „der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „der Abs. 3 und 4“,

– im Beispiel

in Satz 1 die Worte „des Absatzes 1“ durch die Worte „des Abs. 3“,

in Satz 2 die Worte „des Abs. 2“ durch die Worte „des Abs. 4“,

in Satz 3 die Worte „nach Abs. 1 zwei Arbeitstage und nach Abs. 2“ durch die Worte „nach Abs. 3 zwei Arbeitstage und nach Abs. 4“,

in Satz 4 die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 7“,

ff) in Buchst. g

– die Bezeichnung „Zu Absatz 6“ durch die Bezeichnung „Zu Abs. 8“,

– in Satz 1 die Worte „Absatz 6 enthält für die Anwendung der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 8 enthält für die Anwendung der Abs. 3 und 4“,

– im Beispiel 1 die Worte „Absatz 2“ jeweils durch die Worte „Abs. 4“,

gg) in Buchst. h die Bezeichnung „Zu Absatz 7“ durch die Bezeichnung „Zu Abs. 9“.

23. Nr. 27a Buchst. a Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Endet das Arbeitsverhältnis des Erziehungsurlaubs oder setzt der Angestellte das Arbeitsverhältnis im Anschluß an den Erziehungsurlaub nicht fort, ist ein noch nicht gewährter Erholungsurlaub abzugelten (§ 17 Abs. 3 BErzGG).“

24. Nr. 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem in die Buchst. a bis d aufgegliederten Text werden folgende Sätze vorangestellt:

„Durch Einfügung der Nr. 1a in Abs. 1 wird die Tätigkeit in kirchlichen Organen und Ausschüssen als weitere Rechtsgrundlage für die Arbeitsbefreiung festgestellt. Abs. 4 wurde auf den besonderen Charakter des kirchlichen Dienstes abgestellt.“

b) Buchst. d wird gestrichen.

25. In Nr. 31 Buchst. c wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ist die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht spätestens am 31. Dezember 1984 eingegangen, kommt das Arbeitsverhältnis eines schwerbehinderten Angestellten, dem vor dem 1. Januar 1985 eine Rente auf Zeit bewilligt worden war, zum Ruhen.“

26. Nr. 34 Ziff. 7.4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Unter sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln i.S.d. Abs. 5 Satz 1 fallen nach dem Zweck dieser Vorschrift und unter Berücksichtigung der dort aufgeführten sonstigen anrechnungspflichtigen Leistungen grundsätzlich nur solche Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die zur Deckung des Lebensunterhalts des Angestellten bestimmt sind. Daher mindern z. B. Beträge für eine Urlaubsabgeltung nach § 51 das Übergangsgeld nicht. Auch das nach den Vorschriften der RVO gezahlte Krankengeld mindert grundsätzlich das Übergangsgeld nicht.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Erziehungsgeld, das für einen Zeitraum gezahlt wird, für den auch Übergangs-

geld zusteht, ist auf das Übergangsgeld anzurechnen.“

27. In Nr. 35 werden die Zahl „27“ durch die Zahl „62“ ersetzt und die Zahl „1975“ gestrichen.

28. Nr. 38 Buchst. e Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„aa) Zu Abs. 1

Nach Satz 2 darf der Arbeitgeber Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Erreicht die Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes das Maß von 50 v. H., bleibt der Dienst nach dem Urteil des BAG vom 27. Februar 1985 – 7 AZR 552/82 – gleichwohl Bereitschaftsdienst. Entsprechendes gilt für die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes. Ändert sich der erwartete Arbeitsleistungsanteil, so wird auch hier die Zeit der Inanspruchnahme nicht automatisch nach einer anderen Stufe bewertet, vielmehr verbleibt es bis zum Zustandekommen einer neuen Nebenabrede bei der bisherigen Regelung. Der Arbeitgeber muß allerdings durch geeignete organisatorische Maßnahmen, wie z. B. Einführung von Schichtdienst, zeitversetzten oder geteilten Dienst sicherstellen, daß die tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Auf § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66, 154), wonach die tägliche Arbeitszeit in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten soll, wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.“

29. In der Anlage 1a – Arbeitsvertragsmuster – werden in § 4 die Worte „wird in die Vergütungsgruppe“ durch die Worte „ist in die Vergütungsgruppe“ ersetzt.

Bielefeld, den 30. September 1986

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Martens

Az.: 35449/86/A 7-02/4

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im kirchlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen

Landeskirchenamt
Az.: 38629/86/A 7-02

Bielefeld, den 25. 9. 1986

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Zu den vom Mutterschutzgesetz erfaßten Arbeitsverhältnissen

gehören auch befristete Arbeitsverhältnisse, Teilzeitarbeitsverhältnisse und Berufsausbildungsverhältnisse (z. B. Auszubildende, Schülerinnen in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz) sowie arbeitsrechtliche Praktikantenverhältnisse. Da für die kirchlichen Mitarbeiterinnen in einem solchen Arbeitsverhältnis weitestgehend die gleichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten wie für die Arbeitnehmerinnen im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, wirken sich die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in gleicher Weise wie für die Mitarbeiterinnen des Landes für die kirchlichen Mitarbeiterinnen aus. Deshalb sind die Durchführungshinweise des Finanzministers NW zur Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen in der jeweils geltenden Fassung auf die vergleichbaren kirchlichen Mitarbeiterinnen entsprechend anzuwenden.

Die Durchführungshinweise sind durch Rund-erlaß des Finanzministers NW vom 31. Juli 1986 neugefaßt und im Ministerialblatt NW 1986 Seite 1241 veröffentlicht worden. Sie werden wie auch die bisherigen Hinweise in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen (unter IV B 8 c) abgedruckt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß für die kirchlichen Mitarbeiterinnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen, Pastorinnen im Hilfsdienst, Predigerinnen, Vikarinnen und Kirchenbeamtinnen) nicht das Mutterschutzgesetz, sondern die Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung findet.

Kreissatzung betreffend den Finanzausgleich im Kirchenkreis Halle/Westf.

Die Kirchengemeinden stehen in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie sind verpflichtet, zu den übergemeindlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden beizutragen. Hieraus und aus der Einführung einheitlicher Kirchensteuersätze folgt die Notwendigkeit, einen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich wird wie folgt geregelt:

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft in der Gemeinschaft des Kirchenkreises verpflichtet. Sie haben daher die Kirchensteuern nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind und die für Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises und der Landeskirche erforderlichen Mittel bereitzustellen.*

§ 1

(Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz)

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern wer-

den beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

(Finanzbedarf der Kirchengemeinden)

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse

- a) Die Mittel für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen sowie der Prediger nach dem tatsächlichen Bedarf,*
- b) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle,*
- c) einen Pauschalbetrag für Unterhaltung und Bewirtschaftung von Kirchen und Gemeindegemeinschaften/Predigtstätten,*
- d) einen Pauschalbetrag für Unterhaltung der Pfarrhäuser.*

(2) Die Höhe der Pauschalbeträge nach Absatz 1 wird von der Kreissynode jährlich festgesetzt.*

(3) Der nach Abzug der unter a) bis d) genannten Beträge und nach Abzug des kreiskirchlichen Anteils gemäß §§ 3 und 5 verbleibende Betrag wird nach einem Schlüssel, der nach der Gemeindegliederzahl errechnet wird, an die Gemeinden verteilt. Die Gemeindegliederzahl soll anhand der Zentralkartei des Kirchenkreises alle drei Jahre neu festgestellt werden.*

(4) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden Erträge aus dem Pfarrvermögen in voller Höhe angerechnet.*

§ 3

(Finanzbedarf des Kirchenkreises)

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 4

(Finanzbedarf der Landeskirche)

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5

(Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds)

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden und für den Kirchenkreis die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) eine allgemeine Rücklage*

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis sicherzustellen, sofern die veran-

schlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.*

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeminderungen, z.B. auf Grund von Kirchensteuerausfällen, oder Ausgabenerhöhungen, z. B. auf Grund neuer rechtlicher Verpflichtungen, im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(4) Die allgemeine Rücklage ist insbesondere zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen entscheidet der Kreissynodalvorstand.

§ 6

(Gemeinsame Finanzplanung)

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

§ 7

(Finanzausschuß)

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus acht Mitgliedern.* Jede Kirchengemeinde entsendet in diesen Ausschuß einen Vertreter für die Dauer von 4 Jahren. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so entsendet die betreffende Kirchengemeinde einen Nachfolger. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Stellvertreter zu benennen. Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und deren 1. Stellvertreter sowie Angestellte und Beamte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises können nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein. Für die Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses und für die Teilnahme des Superintendenten an den Verhandlungen des Finanzausschusses gilt Art. 100 Abs. 3 der Kirchenordnung.*

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzaus-

schuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzung des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten nach § 7, 3 verhandelt werden.

(6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er dem Finanzausschuß Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben. Kommt es auch dann nicht zu einem übereinstimmenden Beschluß, muß der Kreissynodalvorstand bei der Mitteilung seiner Entscheidung die abweichende Stellungnahme des Finanzausschusses bekanntgeben.

§ 8

(Einspruchrecht der Kirchengemeinden)

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

(Informationspflicht der Kirchengemeinden)

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

(Durchführung der Verwaltungsaufgaben)

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.*

§ 11

(Inkrafttreten)

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. 1. 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende

Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.*

Halle/Westf., 24. Sept. 1984 / 9. Sept. 1985

Kreissynodalvorstand

(L.S.) Schmeling, Superintendent
Wesselmann, Synodalälteste

* Änderungen gemäß Beschlüsse der Kreissynode vom 24. 9. 1984 und 9. 9. 1985.

Präambel

§ 2, Abs. 1c, 1d, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 / § 2 Abs. 1a bis d

§ 5 Abs. 1, Abs. 2

§ 7 Abs. 2 Satz 1 + 6 / § 10

§ 11

In Verbindung mit den Beschlüssen Nr. 5 bis 15 der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 24. September 1984 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Halle vom 30. Januar 1985 Ziff. 6, und dem Beschluß Nr. 12 der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 9. September 1985

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 1. August 1986

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Scharmman

Az.: 42189/Halle I

Aufbaukurse 1987

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 25. 7. 1986

Az.: C 18-15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November 1984 werden für das Jahr 1987 folgende Aufbaukurse angeboten:

1) 12. 1. – 30. 1. 1987

„Seelsorge mit dem einzelnen und Seelsorge in der Gruppe“

Inhalte:

Es wäre ebenso fragwürdig von einer „Gruppenseele“ zu sprechen, wie es fragwürdig ist, mit dem Begriff einer „Volksseele“ zu operieren. Aber muß das notwendigerweise auch heißen, daß Seelsorge immer nur Individualseelsorge sein kann? Was können Formulierungen wie „Seelsorge an der Gesellschaft“ oder „Seelsorge in der Gruppe“ bedeuten?

Mit verschiedenen Beispielen aus der Geschichte der Seelsorge, in denen die Gruppe als Subjekt oder Objekt der Seelsorge gesehen wurde, sollten Verständnis für und Auseinandersetzung mit heutigen Konzeptionen vorbereitet werden.

Eigene seelsorgerliche Erfahrungen sollen ausgetauscht und bearbeitet werden.

Methoden:

Arbeit an Texten und Fallbeispielen, Gesprächsprotokolle, Kleingruppen.

Zielsetzung:

Der in der Seelsorgetheorie oft vernachlässigte Aspekt der Gruppe soll so bedacht werden, daß die seelsorgerliche Praxis in der Jugendarbeit sich auf kritische Aspekte der Theorie beziehen kann.

Mitarbeiter:

Marten Marquardt

Veranstalter:

Jugendakademie der EKIR, Radevormwald

Anmeldeschluß: 15. Oktober 1986

2) 9. 2. – 28. 2. 1987

„Kreative Fähigkeiten Jugendlicher entfalten helfen“ (Theologie und musisch-kulturelle Bildung)

Inhalte:

- Überlegungen zum christlichen Lebensstil (J. Moltmann, R. Bohren u. a.)
- Entfaltung kreativer Möglichkeiten bei uns und den Jugendlichen
- Singen und Musizieren (z. B. Jugendchöre) in unseren Gruppen
- Einsatz von Kurzfilmen, Karikaturen, Comics u. a. in der Verkündigung
- Jugendgottesdienste, Jugendkonzerte u. ä.

Methoden:

Referate, Rundgespräche, Einzel-, Partner- und Kleingruppenarbeit, kreative Formen wie Musik, Bewegung und Spiel

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen

- Kreativität als eine grundsätzliche Lebenshaltung kennenlernen,
- Erfahrungen mit Kreativität auf theoretischer und praktischer Ebene machen,
- kreative Medien, Materialien und Methoden für die Verkündigung nutzbar machen,
- Möglichkeiten und Angebote für Jugendliche kennenlernen

Mitarbeiter:

Friedhardt Gutsche, Johannes Nitsch, Hans-Jürgen Hufeisen, Heiner Zolkiewicz

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß: 15. November 1986

3) 4. 5. – 23. 5. 1987

**Theologischer Pflichtkurs:
„Die Hoffnung der Christenheit“**

Inhalte:

- Texte aus dem Offenbarungsbuch
- Die sieben Sendschreiben – Gemeindealltag nicht alltäglich
- Jürgen Moltmann „Theologie der Hoffnung“
- Helmut Gollwitzer „Die absolute und relative

Utopie“, die Auseinandersetzung mit den Utopien

- Hoffnung heute angesichts von Hoffnungslosigkeit und Sinnlosigkeit.

Methoden:

Gemeinsame Erarbeitung von Texten/Bibeltexten im Plenum und in Kleingruppen.

Gruppenarbeit und persönliche Lektüre an jedem Tag

Zielsetzung:

Es soll daran gearbeitet werden, wieweit christliche Hoffnung Halt und Haltung im Umgang mit den Menschen unserer Gesellschaft und unserer Gemeinden vermitteln kann.

Mitarbeiter:

Hartmut Bärend, Hartwig Lücke

Veranstalter:

MBK-Haus, Bad Salzuffen

Anmeldeschluß: 1. Februar 1987

4) 18. 5. – 5. 6. 1987

**Theologischer Pflichtkurs:
„Ökumenisches Lernen“**

Inhalte:

Wenn Kirchen ihre Einheit in Jesus Christus und ihre Solidarität mit der ganzen Menschheit ernst nehmen, dann stellt sich der Prozeß des ökumenischen Lernens den Kirchen als eine ganz neue Aufgabe. Jeder, der sich daran beteiligt, erkennt, daß er zum Lernen die Gemeinschaft mit den anderen braucht, in der Menschen aufeinander hören, sich mit ihren Fragen und auch ganz persönlichen Erfahrungen einbringen und alle zum Lernen beitragen.

„Lernen in der Nachfolge Christi heißt dann:

- das eigene Leben mit anderen zu teilen, damit sie leben können
 - für das Leiden anderer verwundbarer zu werden, damit sie geheilt werden
 - für Fremde zum Nächsten zu werden, um miteinander Gottes allumfassende Liebe zu feiern.“
- (Johanna Linz: Lernen in der Gemeinschaft, Ökumenische Impressionen Vancouver)

Methoden:

Der Kurs will

- biblische Voraussetzung für einen ökumenischen Lernprozeß klären
- Kontexte, in denen solches Lernen geschieht, verdeutlichen
- Konsequenzen im Blick auf die Verantwortlichkeit der Christen für die „eine Welt“ zu benennen.

Der Austausch mit Mitarbeitern aus der Ökumene sowie die Arbeit an Texten werden wesentliche Elemente der Kursarbeit sein.

Mitarbeiter:

Hartmut Fehse

Veranstalter:

Jugendakademie der EKIR, Radevormwald

Anmeldeschluß: 1. Februar 1987

5) 28. 9. – 17. 10. 1987

„Zwischen allen Stühlen?“

Inhalte:

- Rolle der Mitarbeiter/in gegenüber dem Presbyterium, dem Pfarrer, den Ehrenamtlichen und den Jugendlichen
- Anpassung an den Zeitgeist oder Konzeption gegen den Strom?
- Einbringung eigener Wertmaßstäbe und Glaubenshaltungen
- Älterwerden in der Jugendarbeit und berufliche Perspektiven als kirchliche/r Mitarbeiter/in
- Besonderheiten städtischer und ländlicher Jugendarbeit
- Konsumverhalten und Möglichkeiten der Aktivierung Jugendlicher
- Erfahrungen neuer Formen geistlichen Lebens in der Jugendarbeit

Methoden:

Es sollen bewährte Arbeitsmethoden reflektiert werden und neuere Arbeitsformen ausprobiert werden: Projektarbeit/Simulationsspiele/Arbeitspapiere/Werke/Diskussionen/Exkursionen.

Zielsetzung:

- Analyse der Bedingungen des Arbeitsfeldes „Evangelische Jugendarbeit“
- Reflexion der eigenen Rolle im Arbeitsfeld
- Orientierungshilfen für konzeptionelle Überlegungen

Mitarbeiter:

Charlotte Hilger, Dieter Sonntag

Veranstalter:

Ev. Landjugendakademie Altenkirchen in Zusammenarbeit mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut Bonn

Anmeldeschluß: 15. Juni 1987

6) 28. 9. – 17. 10. 1987

**Theologischer Pflichtkurs:
„Prophetie heute“**

Inhalte:

Der Begriff „Prophetie“ wird mit biblischen Texten gefüllt und definiert. Die Veränderung des Begriffs schon innerhalb des biblischen Zusammenhangs wird beleuchtet. Amos, als ein hervorragendes Beispiel biblischer Prophetie, wird kursorisch gelesen.

Beispiele prophetischen Redens und Handelns aus der Kirchengeschichte werden herangezogen.

Bedingungen für die Möglichkeit von Prophetie in heutiger Zeit werden erarbeitet.

Methoden:

Textarbeit, kursorische Lektüre, Projektarbeit (Wahrer Prophet – falscher Prophet)

Zielsetzung:

Ein bis zur Fälschung verflachter Begriff soll wieder theologische und politische Konturen bekommen; damit wird die Voraussetzung dafür geschaf-

fen, daß das „prophetische Amt der Kirche“ verstanden und wahrgenommen werden kann.

Mitarbeiter:

Marten Marquardt

Veranstalter:

Jugendakademie der EKiR, Radevormwald

Anmeldeschluß: 15. Juni 1987

7) 2. 11. – 20. 11. 1987

**Theologischer Pflichtkurs:
Berufung und Sendung****„Ich habe dich bei deinem Namen gerufen: du bist mein“ (Jes. 43,1)**

Inhalte:

Berufungsgeschichten aus dem Alten und Neuen Testament und deren wirkungsgeschichtliche Rezeption

Methoden:

Vornehmliche Arbeitsform ist die erlebnisorientierte theologische Arbeit mit Methoden der narrativen Theologie und des Bibliodramas. Dazu kommen Einführung in die Meditationsarbeit und entsprechende Körperübungen

Zielsetzung:

Vermittlung theologischer Einsicht und Reflektion der beruflichen Situation sowie des eigenen Werdegangs auf dem Hintergrund biblischer Aussagen. Theologische Auseinandersetzung mit den Berufungs- und Sendungsgeschichten im Alten und Neuen Testament.

Mitarbeiter:

Heinrich Fallner, Dietrich Redecker, Gastreferent Dr. Bach

Veranstalter:

Diakonenhäuser der EKU in der Tagungsstätte „Stille Kammer“ Bielefeld-Senne

Anmeldeschluß: 15. August 1987

8) 9. 11. – 28. 11. 1987

Theologischer Pflichtkurs:**„Gott schuf den Menschen als Mann und Frau“
(Biblisches Menschenbild und Schöpfungslehre)**

Inhalte:

- Aspekte des 1. Glaubensartikels
- Menschenbilder in Bibel und Wissenschaften
- Typische Merkmale der Geschlechter
- Feministische Theologie
- Rollenfindung und Miteinander der Geschlechter in Jugend- und Gemeindefarbeit

Methoden:

Referate, Rundgespräche, Einzel-, Partner- und Kleingruppenarbeit, kreative Formen wie Musik, Bewegung und Spiel

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen

- sich als Geschöpf Gottes erfahren und bejahen lernen,

- biblische und andere Menschenbilder kennenlernen und ihre Bedeutung im täglichen Leben verstehen,
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Geschlechter differenziert kennenlernen,
- ihre Verantwortung in der seelsorgerlichen Begleitung im Blick auf Rollenfindung, Partnerschaft u. ä. erkennen.

Mitarbeiter:

Friedhardt Gutsche, Helga Hansis und Gastreferenten

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß: 15. August 1987

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Mitarbeiter, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

Frühzeitige Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die **Zulassung** wird schriftlich mitgeteilt.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Kosten: Als **Eigenanteil** hat jeder Teilnehmer einen Pauschalbetrag von DM 260,- pro Aufbaukursus zu zahlen.

Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrgangs eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Kto.-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld, Bankleitzahl 48050161 mit dem Vermerk:

Aufbaukursus Nr. /1987.

Die **Fahrtkosten** sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Arbeitsbefreiung: ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der Teilnehmer soll während dieser Kurse keine beruflichen Dienste übernehmen.

Als **Theologische Pflichtkurse** sind die Lehrgänge 3), 4), 6), 7) und 8) anerkannt.

Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 18. 9. 1986

Az.: C 18-15/2

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November 1984 finden statt:

Montag, 2. Februar 1987

Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Aufbaulehrgängen zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das vom Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen und aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium im Februar wird den Mitarbeitern bis spätestens 16. Januar 1987 schriftlich mitgeteilt.

Pauschalvertrag mit der GEMA über gottesdienstliche Musik

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 30. 6. 1986

Az.: 24603/A 10-26

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA ist ein neuer Vertrag über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern abgeschlossen worden, der an die Stelle der bisher geltenden Vereinbarung vom 18. September / 20. Oktober 1980 (KABl. 1981 S. 96) getreten ist und zunächst bis zum 31. Dezember 1990 gilt.

Nachstehend geben wir den Wortlaut des neuen Pauschalvertrages vom 30. April / 20. Mai 1986 bekannt:

VERTRAG

über die Aufführung von Musikwerken
in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern
(Vereinbarung PV/16 b Nr. 5 [1])

Die Evangelische Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland,

dieser

vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und
den Präsidenten des Kirchenamtes
nachstehend: EKD

und

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Auffüh-
rungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,
vertreten durch ihren Vorstand,
Herrn Generaldirektor Professor Dr. h.c. Erich
Schulze,
nachstehend: GEMA

schließen nachfolgenden Vertrag:

1. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergü-
tungsansprüche gemäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2
und 3, 21 UrhG der von der GEMA vertretenen
Berechtigten für die Aufführungen von Musik-
werken in evangelischen Gottesdiensten und
kirchlichen Feiern in der Bundesrepublik
Deutschland und Berlin (West) zahlt die EKD
pauschal

DM 500 000,- (in Worten:
fünfhunderttausend)
für die Kalenderjahre
1986–1990

zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich
festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

2. Die Vergütung nach Ziff. 1 ist jeweils am 1. Juli
eines Jahres fällig und zahlbar.
3. Die EKD wird Inhalt und Umfang der aufge-
führten geschützten Musikwerke auf ihre
Kosten repräsentativ feststellen lassen und der
GEMA mitteilen.

Die näheren Einzelheiten der Erfassung und
Kontrolle werden im Einvernehmen mit der
GEMA festgelegt.

4. Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarungen
PV/16 b Nr. 4 (1) vom 18. 9./20. 1980 und läuft
unkündbar bis zum 31. Dezember 1990. Er ver-
längert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht
drei Monate vor seinem Ablauf von einer der
Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien
rechtzeitig die Verhandlungen für eine neue
Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, den 30. April 1986
Hannover, den 20. Mai 1986

GEMA

**Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte**
– Der Vorstand –
Prof. Dr. Erich Schulze

**Evangelische Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates**

Dr. Kruse

Der Präsident des Kirchenamtes

(L.S.)

Hammer

Vertrag

zwischen

der Lippischen Landeskirche

– vertreten durch den Lippischen Landes-
kirchenrat –

und

der Evangelischen Kirche von Westfalen

– vertreten durch die Kirchenleitung der Evan-
gelischen Kirche von Westfalen –

wird nach Anhörung der Beteiligten folgender Ver-
trag geschlossen:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Leopoldshöhe, Klasse Schötmar (Lippische Landeskirche) und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld (Evangelische Kirche von Westfalen) bildet gemäß anliegender Kartenskizze, die Bestandteil dieses Vertrages ist, die östliche Grenze des ehem. Rittergutes Eckendorf (Stand: 31. August 1921).

§ 2

Es wird festgestellt, daß die evangelischen
Bewohner der politischen Gemeinde Leopoldshöhe,

- a) die östlich der in § 1 genannten Grenze ihren
Wohnsitz haben, zur Evangelisch-Reformierten
Kirchengemeinde Leopoldshöhe, Klasse Schöt-
mar (Lippische Landeskirche), gehören,
- b) die westlich der in § 1 genannten Grenze ihren
Wohnsitz haben, zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Biele-
feld (Evangelische Kirche von Westfalen), ge-
hören.

§ 3

Eine Vermögenseinandersetzung findet
nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Detmold, den 21. April 1986

**Lippische Landeskirche
Landeskirchenrat**

(L.S.) Harms Dr. Haarbeck Dr. Ehnes

Bielefeld, den 9. April 1986

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Demmer

Urkunde

Die durch Vertrag vom 9. 4. / 21. 4. 1986 zwischen der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen festgestellte Grenze zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leopoldshöhe – Klasse Schötmar – und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heepen – Kirchenkreis Bielefeld – wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 und Artikel 4 (2) des Vertrages zwischen der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 6. 3. 1958 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 21. Mai 1986

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Rather

(L.S.)

– 48.5 – 8011 –

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Anstalts-Parochie zu Aplerbeck

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Anstalts-Parochie zu Aplerbeck werden in die Evangelische Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, umgepfarrt.

§ 2

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen und der Königlichen Regierung in Arnberg vom 12./18. November 1897 zum 1. Dezember 1897 errichtete Anstalts-Parochie zu Aplerbeck wird aufgehoben.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Juni 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 23076/C 5–02/2

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 19. 6. 1986 vollzogene Aufhebung der Anstalts-

Parochie zu Aplerbeck und die Umpfarrung der Gemeindeglieder in die Evangelische Kirchengemeinde Aplerbeck werden hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 14. Juli 1986

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Meinel

(L.S.)

G.Z.: 48.4

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West, die im Bereich der Lütge Heidestraße ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Mengede und Eving-Lindenhorst wird in diesem Bereich auf den Verlauf des Dortmund-Ems-Kanals festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Juni 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 9600 / A 5–05 / Mengede Eving-Lindenhorst

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 3. Juni 1986 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West, in die Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 14. Juli 1986

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Meinel

(L.S.)

G. Z.: 48.4

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Laasphe

Die Evangelische Kirchengemeinde Laasphe, Kirchenkreis Wittgenstein, führt mit Wirkung vom 1. September 1986 den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Bad Laasphe“.

Bielefeld, den 5. August 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dringenberg
Az.: 20088/Laasphe 9

EKD-Karte von 1954

(mit den evangelischen Landeskirchen in der DDR)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 9. 1986
Az.: A 13-60.10

Aus einem jetzt zur Verfügung stehenden Bestand kann das Kirchenamt der Evangelischen Kirche von Deutschland, Hannover, die EKD-Wandkarte nach dem Stand von 1954 erneut anbieten. Diese Karte zeigt die damaligen 28 Gliedkirchen der EKD (20 westliche und 8 östliche).

Die Karte ist mehrfarbig, 100 cm × 70 cm groß, enthält die staatlichen Verwaltungsgrenzen (Bezirke und Kreise) und das Gewässernetz.

Die Karte ist zum Preis von DM 10,- einschl. Porto und Verpackung zu beziehen beim Kirchenamt der EKD-Referat Statistik – Postfach 21 02 20 in 3000 Hannover 21, Tel. (0511) 711 13 14.

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 9. 1986
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Beverungen
1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Lünen
1. Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft
3. Kreispfarrstelle Siegen
1. Pfarrstelle Ev.-reform. Kirchengemeinde Soest
3. Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold
2. Pfarrstelle Kirchengemeinde Werl

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Eckehard Biermann am 29. Juni 1986 in Oer-Erkenschwick;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Brokfeld am 29. Juni 1986 in Espelkamp;

Pastor im Hilfsdienst Michael Dahme am 31. August 1986 in Bochum-Linden;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Hohmann am 7. September 1986 in Dreis-Tiefenbach;

Pastor im Hilfsdienst Günter Jochum am 27. Juli 1986 in Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Klink am 20. Juli 1986 in Minden;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Klink am 20. Juli 1986 in Minden;

Pastor im Hilfsdienst Arno Lohmann am 6. Juli 1986 in Weidenau;

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Dieter Obach am 13. Juli 1986 in Lütgendortmund;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Dieter Reuber am 20. Juli 1986 in Halver;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Reuther am 31. August 1986 in Wiblingwerde;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Richter am 13. Juli 1986 in Waltrop;

Pastorin im Hilfsdienst Anke Schröder am 22. Juni 1986 in Verl-Sürenheide;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Springer am 13. Juli 1986 in Lütgendortmund;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Suppliet am 15. Juni 1986 in Raesfeld;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Wahle am 14. September 1986 in Herzkamp;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Weber am 14. September 1986 in Herzkamp;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Werner am 14. September 1986 in Herzkamp.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Herrn Hans-Ludwig Schönbrodt, Bad Berleburg, sind nach Anhörung des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Rolf Becker, Welver, zum 1. Oktober 1986;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Brokfeld, Espelkamp, zum 1. Oktober 1986;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Bückendorf, Vlotho, zum 1. Oktober 1986;

Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Bückendorf, Vlotho, zum 1. Oktober 1986;

Pastor im Hilfsdienst Peter Burkowski, Marl, zum 1. Oktober 1986;

Pastor im Hilfsdienst Henning Albert Debus, Siemshof, zum 1. Oktober 1986;

Pastorin im Hilfsdienst Angela Dicke, Bochum, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Dudda, Castrop, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Erika Engelbrecht, Schwerte, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Engelsing, Herne, zum 1. Juli 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Fröhlich, Herbede, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Gano, Oelde, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Peter Gräwe, Dortmund, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Dietmar Gröning, Querenburg, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Ralf Ronald Gumprich, Hemer, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Heidi Häußler, Dortmund, zum 1. August 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Dirk Harms-Engelbrecht, Bövinghausen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Roger Hartmann, Bocholt, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Sabine Iseringhausen, Dorsten, zum 1. August 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Günter Jochum, Siegen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Karasch, Hombruch, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Kattenstein, Hagen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Muthart Kickhäfer, Ahlen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Annette Klink, Minden, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Ulrich Körtner, Bethel, zum 1. Juli 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Carsten Ledwa, Wiescherhöfen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Dirk Leiendecker, Versmold, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Lengelsen, Lippstadt, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Arno Lohmann, Weidenau, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Burkhard Machelett, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Reinhard Meyer zu Siederdisen, Gütersloh, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Birgit Neumann, Gladbeck, zum 1. August 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Ingo Neumann, Gladbeck, zum 1. August 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Peter Neumann, Finnentrop, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Rademacher, Dordlar, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Eva-Maria Ranft, Buer-Erle, zum 15. August 1986;

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Ranft, Buer-Middelich, zum 1. August 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Irmtraud Rickert, Bocholt, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Gerwin Rooch, Buer-Middelich, zum 1. August 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Rottschäfer, Eilshausen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Dieter Schiewer, Dellwig, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Werner Schmidt, Oberholzklau, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Martina Schneider, Münster, zum 1. August 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Annegret Scholz-Ritter, Unna, zum 1. August 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Anke Schröder, Verl, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Elke Schwerdtfeger, Hagen, zum 1. Juli 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Schwerdtfeger, Hagen, zum 1. Juli 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Bernhard Silaschi, Brede-scheid-Stüter, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Klaus Sombrowsky, Bochum, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Horst Spillmann, Rheine, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Renate Stein, Hagen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Annette Struve, Lünen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Karl-Heinz Struve, Lünen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Hartmut Suppliet, Gemen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Uwe Surmeier, Bielefeld, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Andreas Taube, Scharnhorst, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Susanne Timm, Bielefeld, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Friedrich Tometten, Ennepetal-Voerde, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Walter, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Gerlinde Wilmsmeier, Rheine, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Detlef Wisniewski, Hagen, zum 1. Oktober 1986;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Witt, Sendenhorst, zum 1. Oktober 1986;
 Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Zitzmann-Rausch, Werl, zum 1. Oktober 1986.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Prediger im Hilfsdienst Eberhard Rollbusch, Witten, zum 1. Juli 1986.

Bestätigt sind:

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Herford am 25./26. 4. 1986 vollzogenen Wahlen der Pfarrer Dr. Hans-Detlef Hoffmann, Herford-Münster, zum Synodalassessor, Wolfgang Otto, Herford-Marien, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und Dr. Reinhard Gaede, Laar, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Herford;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn am 5. März 1986 vollzogene Wahl des Pfarrers Heinz-Dieter Quadbeck, Balve, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Iserlohn;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen am 2. Juli 1986 vollzogene Wiederwahl des Pfarrers Ernst Achenbach, Siegen, zum Superintendenten des Kirchenkreises Siegen.

Berufen sind:

Pfarrer und Superintendent Ernst Achenbach für die Zeit vom 27. August 1986 bis zur Einführung des neuen Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen nach der Neuwahl im Jahre 1988 in die für den Superintendenten errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen;

Pastor Karsten Ahrnke zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Michael Blätgen zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Godeke von Bremen, Beauftragter für die Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastorin im Hilfsdienst Christine Cremer zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Doris Damke zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Greven (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Evelyne Dzaak zur Pfarrerin des Kirchenkreises Plettenberg (1. Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Christine Engelsing zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

PfarrerIn Ilse Ernst, Kirchenkreis Schwelm, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Siegen (9. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Peter Finke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ückendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Grüber zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Geseke (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Grün zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Gerd Heil zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Stiepel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Burckhardt Hölscher zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Letmathe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Karsch zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oetinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Detlef Klang zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Klaus Köllerwirth, Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford (6. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Ulrich Körtnier zum Pfarrer der Ev. Luther-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Bruno Lange, Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg, Kirchenkreis Schwelm, zum Pfarrer der Ev.-reform. Petri-Kirchengemeinde zu Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Rüdiger Lorenz zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Majoross zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Predigerin im Hilfsdienst Angelika Meschenat zur Pfarrstellenverwalterin der Ev. Kirchengemeinde Weitmar (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Müller zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg (2. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Horst Prenzel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brambauer (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Dieter Reuber zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Halver (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Eberhard Richter, Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Harry Riemer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schalke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Dr. Holm-Dieter Roch, Kirchenkreis Koblenz (Evangelische Kirche im Rheinland), zum Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für Familienbildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen in Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Schlabach zum Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Gosenbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor Hans-Ludwig Schönbrodt zum Pfarrer des Kirchenkreises Wittgenstein (3. Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Micaela Strunk-Rohrbeck zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Thilo zum Pfarrer der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Werner Tiffert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (10. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Predigerin im Hilfsdienst Esther Witte zur Pfarrstellenverwalterin der Ev. Kirchengemeinde Werste (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Michael Wuschka zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Querenburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Weinbrenner, Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal-Barmen;

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Weinbrenner, Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal-Barmen.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Hermann Bastert, Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn (§ 61 d Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz);

Pfarrer Bernd Krefis, Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst im Pfarramt Süd des Pfarramtsbereiches London-Südengland der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien;

Pfarrer Karl Riewe, Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, infolge Berufung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Seelsorgedienst an der JVA Bochum);

Pfarrer Artur Specht, Ev. Kirchengemeinde Oberaden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, infolge Berufung in den hauptamtlichen Dienst der Militärseelsorge.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Gerhard Braun, Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. August 1986;

Pastor Jürgen Gößling, Pastor der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth, zum 1. Oktober 1986;

Pfarrer Wolfgang Günther, Pfarrer der Ev.-Luth. St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. September 1986;

Pfarrer Ruth Hahn, Pfarrerin des Kirchenkreises Gelsenkirchen (11. Pfarrstelle), zum 1. August 1986;

Pfarrer Otto Kiefer, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. August 1986;

Pfarrer Horst Klein, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Birkelbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. August 1986;

Pfarrer Heinrich Pamp, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hille (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. August 1986;

Pfarrer Klaus Rohde, Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (8. Pfarrstelle), zum 1. September 1986;

Pfarrer Dieter Rübesam, Pfarrer der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. September 1986;

Pfarrer Wilhelm Rußkamp, Pfarrer der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Oktober 1986;

Pfarrer Gotthard Steffen, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberdorfstfeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. August 1986;

Pfarrer Hanns Gerhard Stieghorst, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warstein (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Oktober 1986;

Pastor Siegfried Strathmeier, Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Herford (6. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1986;

Pfarrer Werner Ufermann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hiddenhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. August 1986;

Pfarrer Günter Waschk, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Querenburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. September 1986;

Pfarrer Kurt Wernicke, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Valbert (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. August 1986;

Pfarrer Dr. theol. Karl-Friedrich Wiggermann, Pfarrer des Kirchenkreises Münster (8. Pfarrstelle), zum 1. August 1986.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Tassilo Fehse, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 12. Juni 1986 im Alter von 75 Jahren;

Pastor i. R. Ewald Ganter, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg, am 12. August 1986 im Alter von 73 Jahren;

Pastor i. R. Heinz Grünwald, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 16. Juli 1986 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Irle, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 29. August 1986 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i. R. Herbert Kahle, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen, Kirchenkreis Plettenberg, am 3. September 1986 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Lachner, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn, am 5. Juni 1986 im Alter von 75 Jahren;

Pastor i. R. Max Leonhardt, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho, am 11. August 1986 im Alter von 63 Jahren;

Pfarrer i. R. Johannes Mantz, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, am 3. September 1986 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Willi Petzold, zuletzt Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Kirchenkreis Hamm, am 10. September 1986 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Schmidt, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 30. Juli 1986 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut Schmidt, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 4. September 1986 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Erich Tomczak, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 25. Juni 1986 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Reinhard Uven, zuletzt Ev.-reform. Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 16. September 1986 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Vaudt, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst, Kirchenkreis Lübbecke, am 10. Juli 1986 im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i. R. August Voß, zuletzt Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford, Kirchenkreis Herford, am 26. Juli 1986 im Alter von 86 Jahren.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Drewersüd, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Heessen, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade, Kirchenkreis Münster;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winzbaak, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winzbaak, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werth, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld (mit Zusatzauftrag).

Ernannt sind:

Herr Georg Klein-Waldmann, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sekun-

darstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat im Kirchendienst Gerhard Köne-mann, Söderblom-Gymnasium, Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Realschulkonrektor Thomas Winter zum Realschulkonrektor im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit als Schulleiter der St. Jacobus-Schule in Breckerfeld.

Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kirchenmusikdirektorin Hiltrud Wolff ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Lübbecke berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kantor Bernhard Buttmann ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Bochum berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ulrich Hirtzbruch, Holzhauser Straße 9, 4955 Hille 6.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ute Pommerien, geb. Benhöfer, Nienwohlde-Lammershoff 1, 3111 Stadensen;

Regine Klingsporn, Heller Weg 43, 4900 Herford;

Andreas Opp, Rüterweg 66, 4900 Herford;

Josè Victor Lopez de Vergara, Eichenweg 9 a, 3423 Bad Sachsa.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ursula Allkemper, geb. Hinz, Wüllersweg 15, 4370 Marl-Polsum;

Hendrik von Hören, Auf dem Drohn 3, 4972 Löhne 2;

Michael Spieweck, Richard-Breslau-Straße 23, 3423 Bad Sachsa;

Sabine Wiedemann, Paul-Schürholz-Straße 13, 4350 Recklinghausen.

Die Abschlußprüfung 1986 für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der EKvW – haben bestanden:

Baukau, Andrea
 Becker, Silke
 Berg, Wenke
 Boldt, Susanne
 Buhl, Susanne
 Damann, Sabine
 Hartmann, Detlef
 Hoffmann, Ina
 Jenkhofer, Heike
 Jurczik, Jürgen
 Keilig, Birgit
 Kremer, Andrea
 Krüger, Heike
 Lienhart, Martina
 Loer, Karin
 Meine, Birgit
 Meyring, Birgit
 Penger, Kerstin
 Pöller, Martin
 Prüfig, Birgit
 Rabe, Claudia
 Schneider, Ulrike
 Schnieder, Inge
 Scholz, Jörg
 Stienecker-Dziwak, Axel
 Szkudlarek, Frank
 Thamm, Ulrike
 Thies, Marold
 Weber, Claudia
 Wischmeier, Volker

Stellenangebot:

Zum 1. Oktober 1986 oder später ist die Stelle des/der A-Kirchenmusikers/-musikerin an der Apostelkirche zu Münster/Westf. wiederzubesetzen. In der Apostelkirche befindet sich eine Ott-Orgel mit 38 Registern (drei Manuale) sowie ein Positiv. Die Kantorei an der Apostelkirche besteht z. Z. aus etwa 100 Sängern. Die Gemeinde erwartet, daß der/die Kirchenmusiker/in seine/ihre künstlerischen Fähigkeiten in den Dienst an der Gemeinde stellt und an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens verantwortlich mitwirkt. Die übergemeindliche Bedeutung der Apostelkirche verlangt nach einer Persönlichkeit, die ein lebendiges Musikleben zu gestalten und zu organisieren vermag (Oratorien, Chor- und Orgelkonzerte); dazu gehört auch die kirchenmusikalische Jugendarbeit.

Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, die Vergütung nach BAT-KF.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und den erforderlichen Unterlagen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde, Münster, z. Hd. von Herrn Pfarrer Johann-Friedrich Moes, Bergstr. 40, 4400 Münster (Tel.: 0251/42127). Hierfür besteht eine 30-Tage-Frist, vom Erscheinungsdatum dieser Ausgabe des KABl. an gerechnet. Auskünfte bei dem Landeskirchenmusikwart der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstr. 4, 4700 Hamm 1 (Tel.: 02381/26282).

Suchanzeige:

Die Bibliothek der Kirchlichen Hochschule Wuppertal sucht von der Serie „Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ folgende Hefte:

Reihe A: H. 1. 3. 4. 5. 6. 18.

Reihe B: H. 1. 4. 8.

Reihe C: H. 1. 2.

Reihe D: H. 2. 4. 6. 7. 8.

Reihe E: H. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9.

Um kostenlose Überlassung der Hefte wird gebeten.

Bibliothek der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, Missionsstr. 15, 5600 Wuppertal 2 (Barmen), Tel.: 0202/85005.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Johannes B. Bauer (Hrsg.): „**Entwürfe der Theologie**“, Verlag Styria, Graz – Wien – Köln 1985, 352 S., Pb., 39,80 DM.

Der Hrsg. hat bekannte Theologen der beiden großen Konfessionen gebeten, ihren Entwurf kurz einem theologischen und nichttheologischen Publikum vorzustellen. Es sind nur Vertreter der systematischen Theologie eingeladen worden, von denen sich kaum einer entzogen hat. Der Hrsg. schreibt zunächst einen knappen Essay: „Theologie zwischen Dynamik und Erstarrung“. Dann folgen 14 Selbstdarstellungen; zunächst seien die katholischen Theologen genannt: John B. Cobb jr., Yves Congar, Avery Dulles, Heinrich Fries, Elisabeth Gössmann (die einzige Frau!), Hans Küng, Johann Baptist Metz, Piet Schoonenberg; von den evangelischen Theologen stellen sich vor: Gerhard Ebeling, Edward Farley, Eberhard Jüngel, Jürgen Moltmann, Gerhard Sauter, Helmut Thielicke. Nur die Hälfte der katholischen Theologen stammt aus der deutschsprachigen Tradition, während die evangelischen Theologen bis auf eine Ausnahme Deutsche sind. Ein symptomatisches Phänomen?

Die Ansätze der Beiträge sind ganz unterschiedlich: vom biographisch orientierten Beitrag bis zur Abhandlung, hinter der der Autor ganz verschwindet. Mit besonderer Spannung habe ich die Artikel von Ebeling, Jüngel und Küng gelesen.

Unter den genannten Theologen stammen drei aus Tübingen. Wieder symptomatisch? Warum ist keiner der evangelischen Systematiker aus München vertreten (Pannenberg oder Rendtorff)? Im ganzen ist das Buch eine spannende Lektüre, die auch ein interessierter Primaner lesen kann.

K.-F. W.

„**Gottesdienstgestaltung. Ein ökumenisches Werkbuch**“, Zusammengestellt und eingeleitet von Karl-Heinrich Bieritz und Michael Ulrich, Verlag Styria, Graz, und Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1985, 252 S., Pb., 38,- DM.

Das Werk ist von einem evangelischen und einem katholischen Theologen aus der DDR zusammengestellt worden. Heinrich Fries und Georg Kretschmar (München) haben ein Vorwort geschrieben. In einer Einleitung schreiben die Vf. eine kleine Lehre vom Gottesdienst, die mit dem Satz endet: „Wir sollten die ausgestreckte Hand Gottes ergreifen und nicht zögern, uns auf den Weg zu machen, und sollten bei den Durststrecken nicht ermüden“ (S. 22).

Viele Beispiele werden unter den folgenden Abteilungen gegeben: Eröffnung; Verkündigung; Antwort (Lob und Dank; Buße; Bitte); Bekenntnis; Sendung.

Beispiele werden nicht nur abgedruckt, sondern auch reflektiert; sie sind in der Formulierung vorbildlich. Dieses Buch gehört nicht zur „Dutzendware“, sondern ist ein empfehlenswertes Werk für den Praktiker. K.-F. W.

Der **Radius-Verlag in Stuttgart** ist nicht in spezieller Weise ein theologischer Fachverlag, aber seine Publikationen bewegen sich zumindest immer am Rande der Theologie; sie sind eine informative Lektüre für Theologen und Nichttheologen – für kirchlich Engagierte und für die „Gebildeten unter den Verächtern der Religion“. Darauf sollten Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Buchgeschenken achten.

Wir weisen hier – wie schon in früherer Zeit – auf Bände des Radius-Verlages hin, zunächst auf eine Anthologie:

- **„Hoffnungstexte. Ermutigungen für jeden Tag des Jahres“.** Hrsg. von Wolfgang Erk, 1985, 229 S., geb., 29,80 DM.

„Was dürfen wir hoffen?“ Das ist die bange Frage unseres Jahrzehnts. Oder – konkret gefragt – eine von 25 abgedruckten „Hoffnungsfragen“ von Max Frisch: „Genügen Ihnen die privaten Hoffnungen?“ (S. 6)

Hoffnungstexte als Ermutigungen – für jeden Tag des Jahres: 365 Texte. Eine kluge Zusammenstellung: Gedichte, Prosa, Aphorismen, Bibeltexte, philosophische Passagen. Für den Prediger eine Fülle von Anregungen (auf das Kirchenjahr bezogen).

- **„Die zehn Gebote. Eine Reihe von Gedanken und Texten“.** Hrsg. von Heinrich Albertz.
Bd. 1: Das Erste Gebot, 1985, 128 S., Pb., 19,80 DM;
Bd. 2: Das Zweite Gebot, 1986, 112 S., Pb., 19,80 DM (bei Subskription der Reihe je Bd. 16,80 DM).

Der erste Band beginnt mit einer Neuübersetzung des Dekalogs von Walter Jens. Jeder Band bietet zu einem Gebot etliche Auslegungen – z. B. von Helmut Gollwitzer, Otto Kaiser, Kurt Scharf, Schalom Ben-Chorin, Martin Stöhr, Rudolf Kautzky, Kurt Marti. Die Akzentsetzungen sind ganz unterschiedlich; es wird noch verstärkt durch Abdrucke literarischer Texte von Elie Wiesel, Bertolt Brecht, Martin Buber, Peter Handke, Max Frisch, Wolfgang Koeppen, Gustav Heinemann u. a.

Die Bände bieten viele Hilfen – zur Predigt, zum Gespräch, zum Unterricht in der Sekundarstufe II. Ich freue mich auf die nächsten Auslegungen und Texte.

- Hansjörg Jungheinrich: **„Weltweite Offenbarung“.**

Vom Schöpfungswunder und von der Unendlichkeit. Im Ringen um eine neue Glaubensgestalt, 1985, 380 S., Pb., 45,- DM.

Der Vf. wagt den Entwurf einer kosmologischen Theologie. Es geht „um das Ganze“ – angesichts der Zersplitterung der theologischen Fragen ein notwendiges Unternehmen (nicht zuletzt für die Predigt). Der Vf. steht in der theologischen Linie von Rudolf Otto und Friedrich Heiler, bezieht also stets andere Religionen in seine Fragestellung ein. Ein gerader Weg führt „vom alttestamentlichen Dulder (Hiob) zum Schmerzensmann von Golgatha“. Der vierte Teil hat die Überschrift: „Weltweite Offenbarung“. Wir können hier nicht auf Einzelheiten eingehen; aber das Buch bringt viele theologische Gesichtspunkte neu zur Geltung. Das gilt es zu erlesen – in Anknüpfung und Widerspruch.

- Helmut Falkenstörfer: **„Äthiopien. Tragik und Chancen einer Revolution“**, 1986, 108 S., Pb., 19,80 DM.

Der Vf. hat jahrelang in Äthiopien gelebt und schildert die Ereignisse seit 1974: Verfall der kaiserlichen Macht; Kampf um die sozialistische Linie; Aufstandsbewegungen; Ideologie und Religion; Umsiedlungen; Menschenrechte. Ein wichtiges Kapitel der Zeitgeschichte wird umsichtig aufgearbeitet.

- Ulrike Piechota: **„Trauert nicht wie die, die keine Hoffnung haben“.** Ein Bericht, 1986, 160 S., Pb., 25,- DM.

Ulrike Piechota berichtet vom Sterben eines Kindes, das bis zuletzt die Freiheit des Lebens beansprucht – in Gesprächen, im Mitleben mit einem anderen Kind. Ein Bericht: aus Betroffenheit geschrieben und in Betroffenheit gelesen. Ein Lebensbuch!

Die „Radius-Bibliothek“ ist ein Schmuckstück des Verlags. Dunkles Blau-Leinen im Einband, besonders gut lesbarer Text: etwas für Bibliophile – aber nicht nur für sie, denn der Preis lädt auch andere Leser ein, und die Texte sind vorzüglich. Dem Verlag gilt unser Glückwunsch für dieses verlegerische Meisterstück.

- Heinrich Albertz: **„Das Grüne Gitter: Potsdam – Sanssouci – Ein Besuch“**, 1985, 32 S. mit drei Farbfotos, Ln., 12,- DM;
- Raissa Orlowa / Lew Kopelew: **„Boris Paster-nak“**, 1986, 64 S., Ln., 16,- DM;
- Martin Walser: **„Säntis. Ein Hörspiel“**, 1986, 64 S., Ln., 16,- DM;
- Christoph Meckel: **„Sieben Blätter für Monsieur Bernstein“** (Sonderband im Großformat), 1986, 32 S. mit 7 Abbildungen, 28,- DM.

Heinrich Albertz erinnert sich während eines Potsdam-Besuches an frühere Tage: er reflektiert

die letzten Jahrzehnte deutscher Geschichte. Er geht über das Private hinaus. – Boris Pasternak, der bekannte russische Schriftsteller, tritt uns im zweiten Band vor Augen: zunächst in einem biographischen Essay, dann in einigen seiner Briefe, schließlich in einem schönen Essay: „Chopin“. Ein schätzenswertes Buch russischer Literatur! – Martin Walser hat ein Hörspiel verfaßt; es spielt im Schriftsteller-Milieu und lebt von wechselnden Beziehungen. Man möchte es nach dem Lesen einmal hören. – Christoph Meckel schreibt und zeichnet ein jüdisches Schicksal. „Kann man ÜBER einen Menschen schreiben? Ich glaube nicht. Der Mensch ist in seinem Dasein kein Gegenstand. Er ist es im Ermessen der Bürokratie, als Knochen unter der Erde, als Opfer der Macht“ (S. 1). So beginnt die Geschichte. Ein ergreifendes Buch!

Hingewiesen sei noch auf den wieder sehr schön gestalteten Radius-Almanach 1985/86 (12,- DM). Dieser Almanach begleitet viele Leser schon jahrelang.

Der Radius-Verlag bleibt in seinem Programm anspruchsvoll. Man sollte diesen Verlag fördern.

K.-F. W.

Kalender sind freundliche Begleiter. Sie haben nicht die Funktion des Zeitmessens, sondern sie gönnen uns einen besinnlichen Blick auf Vergängliches, das auf Unvergängliches weist. Im folgenden werden einige **Kalender 1987** vorgestellt, die sich besonders für das Arbeitszimmer eignen.

Die St.-Johannis-Druckerei in Lahr bietet drei Kalender:

- „**Alte hebräische Handschriften**“, Format 30 × 45 cm, 48,- DM;
- „**Meisterwerke der Malerei. Zwischen Glück und Geborgenheit**“, Kunstpostkarten-Kalender mit Bibelworten und Versen, Format 19 × 24 cm, 14,80 DM;
- „**Ewigkeit in die Zeit**“, Scherenschnittkalender mit Bibelworten, Format 11 × 21 cm, 8,- DM.

Die Kunstdrucke des ersten Kalenders entstammen der berühmten Ersten Kennicot-Bibel, die sich in der Bodleian-Bibliothek in Oxford befindet; sie ist genannt nach dem jüdischen Bibliothekar Benjamin Kennicot, der die Bibel im Jahre 1771 gekauft hat. Das Exemplar hat eine große Geschichte: Im Spanien des ausgehenden 15. Jahrhunderts, kurz vor der Vertreibung der Juden, wurde das Manuskript geschrieben. Die Seiten sind in leuchtenden Farben mit glänzenden Gold- und Silberfolien illuminiert; der Druck ist vorzüglich und zeigt die einzigartige Schönheit der Seiten: Texte, Initialen, Ornamente. Die Bilder sind auf der letzten Seite des Kalenders beschrieben. Der Kalender „Alte hebräische Handschriften“, der schon seit etlichen Jahren erscheint, gehört zu den schönsten Kalendern, die ich kenne.

Die beiden kleineren Kalender zeigen Bilder alter Meister und Scherenschnitte; die Bilder sind als Bildpostkarten zu verwenden. Bilder und Texte gehen eine glückliche Verbindung ein.

Aus dem Verlag Aurel Bongers in Recklinghausen, wo sich das berühmte Ikonenmuseum befindet, stammt der folgende Kalender:

- „**Ikonenkalender 1987**“, Format 27 × 44 cm, 32,- DM.

Der Kalender bietet 13 Reproduktionen im Fünffarbendruck; die Farbtafeln sind auf steifen Karton aufgeklebt; unter ihnen sind die notwendigen ikonographischen Beschreibungen von Nikolaus Thon gedruckt. Einige Motive: Johannes der Täufer; der malende Lukas; Georgios von Kappadozien; Versammlung der Apostel; Nikolaus von Myra; Geburt Christi. Ein reizvoller Kalender, der in der Welt der Bücher seine eigene theologische Sprache spricht.

Schließlich ein Kalender aus dem Kunstverlag in Weingarten:

- „**Hellas**“, Format 43 × 43 cm, 32,- DM.

Von „Jerusalem“ nach „Athen“! Der Kalender zeigt faszinierende Farbfotos von Thomas David: Haus und Feld, Meer und Sonnenuntergang, Hafen und Straßen, Früchte und Steine, Menschen und Tiere. Präzision und Verlockung zugleich! Wer Griechenland liebt, wird an dem Kalender seine helle Freude haben.

K.-F. W.

Noch einmal: Kalender 1987!

- „**In Stein und Zeit**“, Kettenberger-Kalender, Format 44 × 52 cm, Kiefel-Verlag, Wuppertal, 34,- DM;
- „**Ernst Barlach**“, Format 21 × 30 cm, A. Korsch Verlag, Aichach, 17,80 DM;
- „**Foto-Weg-Geleit**“, Format 19 × 8 cm, Kiefel-Verlag, Wuppertal, 3,50 DM.

Der erste und der dritte Kalender enthalten Fotos des bekannten Fotokünstlers Oswald Kettenberger; er ist Benediktiner in Maria Laach; seine Kalender und Bücher erscheinen im evangelischen Kiefel-Verlag.

Der große Kalender bringt Stein und Zeit zusammen: Tempel, römisches Theater, Brücken, das Mozart-Grab, Urgestein, Säulen, Fassaden, ein Kreuzgang. Verschiedene Zeiten: Monumente griechischer, römischer und mittelalterlicher Kultur bis zur Neuzeit. Texte von Augustinus bis Wolfe zeigen die Spannung von Zeit und Ewigkeit. Der Zusammenhang: Liebe. Dazu Kierkegaard auf dem Dezemberblatt: „Was verbindet das Zeitliche und die Ewigkeit, was anderes als die Liebe, welche vor allem ist, und welche bleibt, wenn alles vorbei ist.“ – In der Tat: ein großer Kalender in jedem Sinne.

Auch auf dem kleinen Kalender großartige Motive – und dazu wiederum Texte. Miniaturen voll Atmosphäre und Charme. Ein Kalender noch für den kleinsten Platz!

Nun Ernst Barlach! Lithographien und Skulpturen aus Bronze und Holz. Ergreifende Bilder; sie sprechen für sich selbst: Schuld und Unschuld, Gier und Entsagung, Ruhe und Bewegung.

Die beiden zuletzt genannten Kalender sind als Weihnachtsgeschenke für Mitarbeiter/innen besonders geeignet.

Zum Schluß eine weitere Kostbarkeit von Oswald Kettenberger:

– „Klosterlandschaft“, Kiefel-Verlag, Wuppertal, 1986, 96 S. mit 79 Kunstfotos, Ln., 48,- DM.

Der Fotograf erschließt uns seine Heimat: Maria Laach und die Umgebung im Jahreszyklus. Lobpreis des Schöpfers durch die Kunst der Fotografie. „Klosterlandschaft ist ein Psalm in Bildern.“ Der Künstler hat den Begleittext selbst geschrieben. Ein Jahrzeiten-Buch! Kettenbergers Bildersprache ist einmal „nüchterner Enthusiasmus“ genannt worden. Ein wertvolles, Generationen überdauerndes Buch! K.-F. W.

James A. Michener: „Texas“, Roman, Verlag Droemer Knauer, München, 1986, 876 S., Ln., 46,- DM.

Texaner erfahren ihre Geschichte, wie sie es nicht gedacht hatten: nicht britisch-pietistisch, sondern spanisch-katholisch war der größere Teil der Vergangenheit. Michener erzählt Geschichte: history in stories. Viele Personen mögen den Leser verwirren, aber das Detail gewinnt immer neuen Reiz. Der Autor versteht es, American way of life farbig darzustellen: liberal und konservativ im steten Streit. Texanischer Patriotismus kennt keine Philosophie. Michener kehrt am Ende zum Anfang zurück: zu illegalen spanisch-katholischen Einwanderern aus Mexiko.

Amerikas Geschichte von einem Amerikaner: ein guter Einstieg in das Verstehen amerikanischer Mentalität. K.-F. W.

Israel J. Singer: „Die Brüder Aschkenasi“, Roman, Hanser Verlag, München, 1986, 504 S., Ln., 45,- DM.

Israel J. Singer, der ältere Bruder von Isaac B. Singer, wurde 1893 in Polen geboren; er war Mitarbeiter jüdischer Zeitschriften, u. a. in Warschau und Kiew, und lebte seit 1934 in den USA, wo er 1944 starb. Er legt einen Familienroman besonderer Art vor. Zwei Brüder, geprägt von ostjüdischer und frühkapitalistischer Entwicklung, leben in Lodz am Ende des 19. Jahrhunderts; sie haben – auf je verschiedene Weise – Erfolg in der aufblühenden Textilindustrie. Ihre Lebenswege trennen und kreuzen sich. Dies alles in einer vielschichtigen Umwelt!

Israel J. Singer hat einen entscheidenden Abschnitt jüdisch-polnischer Geschichte erzählt. K.-F. W.

Joachim Gnilka: „Das Matthäusevangelium“, 1. Teil (Herders theologischer Kommentar zum NT), Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1986, 536 S., Ln., 108,- DM;

Traugott Holtz: „Der erste Brief an die Thessalonicher“ (Evangelisch-Katholischer Kommentar zum NT), Benziger-Verlag und Neukirchener Ver-

lag, Zürich und Neukirchen-Vluyn, 1986, X, 291 S., Pb., 72,- DM.

Es bleibt unerlässlich, auch in der theologischen Praxis den wissenschaftlichen Kommentar zu benutzen. Gewiß, es gibt viele Hilfen für die Verkündigung, aber man sollte sie – zumindest gelegentlich – an einem guten Kommentar prüfen.

Die beiden vorliegenden Kommentare können vorbehaltlos empfohlen werden.

Joachim Gnilka, katholischer Neutestamentler in München, behandelt zwei in unserer Zeit besonders betonte Gesichtspunkte: die jüdischen Wurzeln des christlichen Glaubens und die christliche Lebenspraxis. Letztere wird in der Bergpredigt in jeder Zeit neu auf die Spitze getrieben; Gnilka schreibt eine gründliche Auslegung der Bergpredigt und widmet ihr einen großen Exkurs, in dem er auch auf zahlreiche außerwissenschaftliche Beiträge der Literatur zur Bergpredigt hinweist. Dies ist die Mitte eines Kommentarwerkes, das in seinem ersten Teil die Kap. 1–13 des Matthäusevangeliums berücksichtigt.

Traugott Holtz, evangelischer Neutestamentler in Halle-Wittenberg, legt seinen Kommentar rechtzeitig zur diesjährigen Bibelwoche vor. Die Auslegung ist sorgfältig gearbeitet, aber nie langweilig; sie wird abgeschlossen durch einen „Ausblick“ in zwei Teilen: „Wirkungsgeschichtliche Anmerkungen“ und „Geistliche Aspekte“. Diesen Ausblick kann man gut vor der Arbeit mit dem Kommentar lesen. K.-F. W.

Prähistorische Staatssammlung München – Museum für Vor- und Frühgeschichte: „Idole. Frühe Götterbilder und Opfergaben“, Verlag Philipp von Zabern, Mainz, 1985, 216 S., Ln., 35,- DM.

Dieser Band ist zwar als Ausstellungskatalog konzipiert (für Ausstellungen in München, Münster, Ljubljana, Linz und Freiburg), aber er kann durchaus als kleines Handbuch genommen werden. Zwei religions- und kulturgeschichtliche Aufsätze „Bemerkungen über Idole und Votive“ und „Römisches Votivbrauchtum“ erschließen das reiche Bildmaterial.

Da häufig Weihegaben als vergängliche Güter bezeugt sind, muß das gezeigte Material von vornherein als Ausschnitt angesehen werden. „Monumentale Architektur darf man nicht erwarten. Offenbar beginnt die Geschichte der Heiligtümer im Wohnraum in intimer Gesellschaft mit den sekundär bestatteten Gebeinen der Vorfahren, wie ja denn die Nachbarschaft von Grab und verehrungswürdigem Ort bis in viel spätere Zeiten andauert“ (S. 8). Wir haben es hier mit „Klein-Kunst“ zu tun – aus Mesopotamien und Anatolien, aus Griechenland und Syrien, aus Indien und dem römischen Reich; ja, es wird sogar das Fortleben des Votivbrauchtums in der Neuzeit belegt.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

Landeskirchenamt
Postfach 2740
4800 Bielefeld 1

Landeskirchenamt
Postfach 2740
4800 Bielefeld 1